

Schulverband Erdweg

Satzung über die Benutzung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Volksschule Erdweg (Benutzungssatzung) vom 29.07.2010

Der Schulverband Erdweg erlässt auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Volksschule Erdweg, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 15.01.2015:

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung ist eine öffentliche Einrichtung des Schulverbandes Erdweg und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht als kostendeckende Einrichtung betrieben. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Das Betreuungsjahr in der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung dauert vom 01. September bis 31. Juli jeden Jahres.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung findet während der Schulöffnungszeiten in der Zeit von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr statt.
- (2) Die Hausaufgabenbetreuung findet während der Schulöffnungszeiten in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.
- (3) Bei Bedarf können diese Öffnungszeiten der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung durch den Schulverband Erdweg geändert werden.

§ 3

Buchungszeiten und Gebühren

In der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung werden tägliche Nutzungszeiten entsprechend § 2 angeboten. Näheres zur Buchung und dem Gebührensatz wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 4 Verpflegung

- (1) Der Schulverband Erdweg bietet im Rahmen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung im Benehmen mit der Schulleitung eine Mittagsverpflegung an.
- (2) Die Mittagsverpflegung kann von den Personensorgeberechtigten angefordert werden. Die Inanspruchnahme der Verpflegung ist für die Hausaufgabenbetreuung verpflichtend.

§ 5 Personal

Der Schulverband Erdweg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung notwendige Personal im Benehmen mit der Schulleitung ein.

§ 6 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden

Nach Absprache mit der Leitung/dem Personal der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung kann bei Bedarf eine Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgen. Sprechstunden können mündlich oder telefonisch vereinbart werden, soweit hierdurch die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung nicht beeinträchtigt wird.

Aufnahmebestimmungen

§ 7 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung entscheidet die Schulleitung nach Maßgabe der §§ 7 und 8 dieser Satzung.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, die die Grundschule Erdweg besuchen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den Kindern deren allein erziehender Elternteil/beide Elternteile einen Arbeitsplatz nachweisen kann/können getroffen.
- (3) Die Anmeldung kann für 1 bis 2 Tage, 3 Tage, 4 Tage oder 5 Tage pro Woche erfolgen und gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Für jedes Betreuungsjahr muss eine gesonderte Anmeldung vorgenommen werden.
- (4) Während des Betreuungsjahres frei werdende Plätze werden wieder belegt. Die Anmeldung gilt in diesem Fall bis zum Ablauf des laufenden Betreuungsjahres.
- (5) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme in die Warteliste bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der in § 7 Abs. 1 bis 3 festgelegten Kriterien.

§ 8

Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag

- (1) Die Anmeldung setzt die persönliche Vorsprache des/der Personensorgeberechtigten oder eines bevollmächtigten Vertreters des/der Personensorgeberechtigten des Kindes in der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung mit der Schulleitung voraus. Der/die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe entsprechend des § 7 Abs. 2 und 3 und des § 8 Abs. 2 dieser Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert erfolgt keine Anmeldung.
- (2) Bei der Anmeldung besteht die Verpflichtung alle Angaben zur Person des anzumeldenden Kindes und des/der Erziehungsberechtigten zu machen, die für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind (z.B. Wohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Berufstätigkeit, Familienstand usw.). Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, bei der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit, sind der Leitung/dem Personal der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Anmeldung ist nach Terminabsprache mit der Schulleitung möglich.
- (4) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses werden durch die Anmeldung geregelt. Mit der Zusage eines Platzes entsteht automatisch ein Betreuungsvertrag.

Benutzerregelungen

§ 9

Besuchsregelung

- (1) Um die Betreuung in der Einrichtung zu gewährleisten, muss das Kind nach dem jeweiligen Schulschluss umgehend die Räumlichkeiten der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung aufsuchen.
- (2) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung/das Personal der Einrichtung unverzüglich zu verständigen.

§ 10

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende beendet werden. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist, ausgeschlossen werden, wenn
 - a) festgestellt wird, dass eine sinnvolle Förderung des Kindes bzw. die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht möglich erscheint,
 - b) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,

- c) es innerhalb der beiden letzten Monate länger als 2 Wochen unentschuldig der Einrichtung fern bleibt,
 - d) die Benutzungsgebühr und die Verpflegungskosten trotz Mahnung länger als 2 Monate nicht entrichtet wurde,
 - e) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung erhalten haben,
- (3) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Schulverband Erdweg schriftlich.

§ 11 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung/dem Personal der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung/das Personal der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung kann im Benehmen mit der Schulleitung die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung nicht betreten.
- (5) In den nachfolgenden Fällen darf das Kind die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder besuchen:
 - a) Bei Infektionskrankheiten, die lt. § 3 und § 45 unter das Bundesseuchengesetz fallen (z.B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten usw.), ist die Art der Erkrankung der der Leitung/dem Personal sofort mitzuteilen.
 - b) Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind (z.B. TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera usw.) müssen unverzüglich angezeigt werden.

§ 12 Medikation

Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung vom Personal der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung verabreicht werden. Hierzu muss eine schriftliche Berechtigungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

§ 13 Haftung

- (1) Der Schulverband Erdweg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung entstehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bzw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Schulverband Erdweg nicht. Eine Haftung des Schulverbandes Erdweg wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 14 Unfallversicherung

Für Besucher der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft.

Erdweg, den 29.07.2010

Michael Reindl
Schulverbandsvorsitzender